

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2006/9/25 B527/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2006

Index

67 Versorgungsrecht

67/01 Versorgungsrecht

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

VerbrechensopferG §1 Abs8

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch gleichheitswidrige Auslegung einer Bestimmung des Verbrechensopfergesetzes betreffend den Ersatz einer Brille; Tatbestandsmerkmal der "Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels" auch durch Entziehung einer vom Opfer eines Raubüberfalls in der Handtasche mitgeführten Lesebrille erfüllt

Rechtssatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch gleichheitswidrige Auslegung des §1 Abs8 VerbrechensopferG (VOG).

Wenn der Gesetzgeber zur hier strittigen Frage des spezifischen Einsatzes des Hilfsmittels keine explizite Aussage trifft, aber (demonstrativ) "insbesondere" die Beschädigung "einer Brille" nennt, ist die Norm verfassungskonform in einem weiten Sinn dahin zu interpretieren, dass nicht nur der Fall der Beschädigung einer vom Opfer während des kausalen Ereignisses unmittelbar als Sehbehelf verwendeten (optischen) Brille erfasst wird, sondern auch jener der (gegenüber einer Beschädigung in der Regel nachhaltigeren) dauernden Entziehung eines Sehbehelfs (auf den das Opfer angewiesen ist), wenn dieser zwar nicht unmittelbar benützt, aber in einer Handtasche (sei es auch zusätzlich in einem Etui verwahrt) einsatzbereit mitgeführt, also auf diese Weise im weiteren Sinn "am Körper getragen" wird.

Eine andere Auslegung würde Fälle, in denen der Betroffene ein im Gesetz ausdrücklich genanntes Hilfsmittel, das er im Zeitpunkt des Schadensereignisses zufällig nicht verwendet, wohl aber als Sehhilfe regelmäßig benötigt und aus diesem Grund zur jederzeitigen bestimmungsgemäßen Verwendung mit sich führt, aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausnehmen. Ein solches Verständnis hätte aber einen dem Gesetz nicht zusinnbaren unsachlichen Wertungswiderspruch zwischen unmittelbar getragenen (Fern)Brillen einerseits und zum erforderlichen temporären Gebrauch mitgeführten (Lese)Brillen andererseits zur Folge, womit eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gleichartiger Sachverhalte gegeben wäre.

Da die Wiederherstellung eines beschädigten medizinischen Behelfs - anders als eines verlustig gegangenen - häufig durch Reparatur möglich sein wird, ist davon auszugehen, dass der in der Regel gegenüber einer Beschädigung schwerer wiegende dauernde Entzug eines benötigten Hilfsmittels ebenfalls unter die Bestimmung des §1 Abs8 VOG fällt.

Entscheidungstexte

- B 527/06
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.09.2006 B 527/06

Schlagworte

Auslegung verfassungskonforme, Opferfürsorge, Verbrechensopfer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B527.2006

Dokumentnummer

JFR_09939075_06B00527_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at